

26.03.98

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 2 der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ es nunmehr gelungen ist, die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ins nationale Recht zum AbschluÙ zu bringen. Damit wird für den Naturschutz in einem wichtigen Teilbereich Rechtssicherheit geschaffen.

Die Auslegung des vorliegenden Gesetzes wird sich an den Vorgaben der umgesetzten EWG-Richtlinien zu orientieren haben. Dies gilt insbesondere für die generelle Unzulässigkeit von Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen vor Unterschutzstellung (§ 19b Abs. 5 BNatSchG) im Verhältnis zu den Regelungen für die Unzulässigkeit von Projekten (§ 19c BNatSchG) und Plänen (§ 19d BNatSchG). Der Bundesrat stellt fest, daÙ für Projekte und Pläne vorrangig die Spezialvorschriften des § 19c und 19d BNatSchG mit der dort vorgesehenen Möglichkeit von Ausnahmen maßgeblich sind.

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1998